



Axel Ströhlein  
Präsident des  
Bayerischen Landesamts für Asyl und Rückführungen

München, 06.12.2023

## Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der Rückführung (BT-Drs. 20/9463)

Die anliegende Stellungnahme stützt sich auf meine Erfahrungen als Präsident des Bayerischen Landesamts für Asyl und Rückführungen, der zentralen Landesoberbehörde für das Thema Rückführungen in Bayern, spiegelt aber meine persönliche Meinung wider.

### I. Gegenstand der Anhörung

Gegenstand der Anhörung ist der Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung (BT-Drs. 20/9463).

### II. Bewertung

#### 1. Allgemein

Das Ziel des Gesetzentwurfes, Rückführungen zu erleichtern und beschleunigen sowie die Ausländerbehörden zu entlasten, wird vollumfänglich begrüßt. Er greift einige Forderungen aus der Praxis auf und macht diese für die beteiligten Behörden handhabbarer.

#### a. Besonders begrüßt werden in diesem Zusammenhang die **Erleichterungen von Ausreisegewahrsam und Abschiebungshaft.**

Insbesondere bei Sammelchartermaßnahmen ist es in Anbetracht der oftmals wenigen verfügbaren Plätze von großer Bedeutung, diese Flüge bestmöglich auszulasten. Da das Untertauchen der Rückzuführenden einen wesentlichen Scheiterungsgrund darstellt, ist es für den Erfolg von Rückführungen erforderlich, die Instrumente des Ausreisegewahrsams und der Abschiebungshaft bestmöglich zu nutzen. Die Ausweitung des Ausreisegewahrsams von 10 auf 28 Tage belässt der beteiligten Landespolizei mehr Zeit, ausgeschriebene Personen auch tatsächlich aufzugreifen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist im Einzelfall durch den Haftrichter gewahrt. Wichtig ist insoweit aber das klare gesetzgeberische Signal und damit die Wertung, dass Ausreisegewahrsam bis zu 28 Tage im Einzelfall angemessen und verhältnismäßig sein können.

Auch die Ausweitung der Gründe für eine Mitwirkungshaft im Zusammenhang mit der Identitätsklärung wird begrüßt.

- b. Ein weiterer Punkt, der aus Sicht der Praxis positiv herauszuheben ist, ist die Ausweitung der Möglichkeiten der Identifizierung – insbesondere auch das **Auswerten von mobilen Datenträgern** einschließlich der beabsichtigten **Erweiterung auf Cloud-Dienste** wie beispielsweise Google Drive, OneDrive und iCloud.

Es ist für jeden Staat grundsätzlich von großer sicherheitspolitischer Bedeutung, zu wissen, wer sich auf seinem Staatsgebiet aufhält. Noch wichtiger ist eine eindeutige Identifizierung für den Rückführungsprozess, da jeder Staat nach völkerrechtlichen Grundsätzen nur verpflichtet ist, seine eigenen Staatsangehörigen aufzunehmen.

Bei fehlenden, abhanden gekommenen oder ggf. auch bewusst vernichteten bzw. unterschlagenen Identitätspapieren bleibt den Ausländerbehörden insbesondere bei kooperationsunwilligen Ausreisepflichtigen als Ultima Ratio oftmals nur noch das Auswerten mobiler Datenträger. Eine Unterscheidung zwischen dem eigentlichen technischen Prozess des Auslesens und der anschließenden Auswertung wird aus Gründen der Normenklarheit und Rechtsicherheit begrüßt. Gerade im Fall nicht kooperierender Ausreisepflichtiger wäre zudem in der Begründung eine Klarstellung zu begrüßen, dass die Befugnis zum Auslesen auch das Überwinden technischer Zugangshürden umfasst. § 48a AufenthG ist insoweit nur eine Ergänzung für den Zugriff auf die SIM-Karte. Tatsächlich sind Handys und andere der Telekommunikation dienende Geräte meist über andere technische Sicherungen als nur die SIM-PIN geschützt (Gerätesperren wie Geräte-PIN, Biometrie, Muster u.Ä.).

Identitätsklärende Informationen werden – zumindest in unserer Behörde – regelmäßig nur im Gerätespeicher gefunden. Ich rege deshalb im Sinne der Rechtssicherheit an, in der Begründung klarzustellen, dass der Befugnis zum Auslesen der mobilen Datenträger im Fall der unterlassenen Mitwirkung auch das Überwinden technischer Zugangshürden zum Auslesen der mobilen Datenträger immanent ist.

- c. An dieser Stelle sei noch angemerkt, dass der **vorliegende Gesetzentwurf nur ein Baustein** sein kann, um das Ziel, die Aufenthaltsbeendigung von Ausreisepflichtigen effektiv zu vollziehen, zu erreichen.

Dies liegt zum einen an dem mangelhaften Vollzug der Dublin-III-Verordnung (VO (EU) 604/2013) durch andere Mitgliedstaaten, wie z.B. Italien: Nach der BAMF-Statistik zu Übernahmeersuchen, Zustimmung und Dublinüberstellungen stehen von Januar bis Ende Juni 2023 41.006 Ersuchen, 29.000 Zustimmungen lediglich 2.473 Überstellungen gegenüber. Dass der Bruch von Europarecht seitens der EU-Kommission offensichtlich hingenommen wird, ist aus meiner Sicht nicht akzeptabel. Bei vertragswidrigem Verhalten sehe ich die EU-Kommission als Hüterin der Verträge in der Pflicht, Vertragsverletzungsverfahren in die Wege zu leiten.

Des Weiteren sind es häufig die Herkunftsländer, die im Rahmen der Identifizierung nicht kooperieren, bei angekündigten Flügen kurzfristig keine Landeerlaubnis erteilen oder sonstige nicht nachvollziehbare Restriktionen erlassen. Diesem Problem kann der Bund nur dadurch begegnen, dass bei sämtlichen Treffen mit den Zielstaaten bis zur obersten Ebene das Thema Rückführungen adressiert und als eine Bedingung im Rahmen von Abkommen mit aufgenommen wird. Beim Aushandeln von Migrationspartnerschaften, wäre aus meiner Sicht vorrangig auf die Länder abzustellen, die zahlenmäßig

bei den Hauptausreisepflichtigen in Deutschland führend sind. Hier muss für den Fall der Nichteinhaltung ein Sanktionsmechanismus etabliert werden. Generell muss mittels eines kohärenten Ansatzes auf die völkerrechtliche Verpflichtung zur Rückübernahme hingewirkt werden.

- d. Zur Verfahrensvereinfachung und Beschleunigung wäre insoweit auch anzustreben, weitere Länder mit geringen Anerkennungsquoten in die Liste sicherer Herkunftstaaten aufzunehmen.

## 2. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

### a. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 10 AufenthG)

Die Folgeänderung von § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG wegen der Anpassung des § 30 AsylG-E (vgl. Artikel 2 Nr. 6 des GesetzE, dazu siehe vorliegend auch Buchstabe g. dieser Stellungnahme) ist angezeigt. Es erschließt sich jedoch nicht, warum die Titelerteilungssperre im Gegensatz zur aktuellen Rechtslage nicht mehr auf grundsätzlich alle offensichtlich unbegründeten Asylantragsablehnungen Anwendung finden soll (bisher Fälle des § 30 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 AsylG – lediglich die abgeleitete Ablehnung als offensichtlich unbegründet in § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylG wurde hier ausgespart), sondern eine Einschränkung auf die bestimmten Fälle des § 30 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 AsylG-E stattfinden sollte. Hieraus ergeben sich in der Praxis zunächst große Probleme, da das BAMF nicht in jedem einzelnen Bescheid angibt, auf welcher konkreten Grundlage die Ablehnung als offensichtlich unbegründet erfolgt. Werden hier keine oder mehrere Tatbestände angeführt, ergeben sich Unsicherheiten im folgenden behördlichen Verfahren, ob die Titelerteilungssperre des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG-E gilt oder nicht. Überdies ist natürlich auch die mit § 30 AsylG bezweckte Sanktions- bzw. Präventionswirkung im Hinblick auf bestimmtes Verhalten des Asylantragstellers in den Fällen ohne folgende Titelerteilungssperre gemindert.

### b. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 48 AufenthG)

Die Vorschrift greift fachliche Bedenken auf, könnte aber noch erweitert werden: Auskunftspflichten des Betroffenen, wie sie gegenüber Sicherheitsbehörden in anderen Bereichen bestehen (z. B. TKG, GwG), hinsichtlich der Identitätsklärung wären insoweit zu begrüßen. So würde eine Verfolgung von Geldströmen selbstverständlich eine Identifizierung erleichtern, da viele Ausreisepflichtige ihre in Deutschland empfangenen Leistungen teilweise zusammen mit sonstig erworbenen Devisen in ihre Heimatländer verschicken.

Wie in dem Beschluss des Bundesrates (BR-Drs. 563/23) empfohlen, spreche ich mich ebenfalls für eine klarstellende Aufnahme zur Rechtmäßigkeit von OSINT-Recherchen aus, welche sich auch auf Informationen aus der Datenträgerauswertung stützen können müssen.

Nicht durch den Entwurf abgedeckt ist die Möglichkeit, Räumlichkeiten Dritter zu durchsuchen – eine § 58 Abs. 6 Satz 2 AufenthG vergleichbare Regelung existiert nicht. Dies wäre wünschenswert.

Wie eingangs bereits erwähnt, wäre in der Begründung eine Klarstellung wünschenswert, dass die Verpflichtung zur Herausgabe der Zugangsdaten immanent die Befugnis für die Behörden beinhaltet, sich bei entsprechender Weigerung des Betroffenen selbst Zugang zum Inhalt des Datenträgers zu verschaffen. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit empfehle ich daher eine klarstellende Ergänzung.

**c. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 54 AufenthG)**

Das neue besonders schwerwiegende Ausweisungsinteresse des § 54 Abs. 1 Nr. 2a AufenthG-E ist grundsätzlich zu begrüßen. Er wird allerdings voraussichtlich nicht zu einer signifikanten Steigerung der Rückführungszahlen führen, da die Ausweisung selbst nur die eventuelle Rechtmäßigkeit eines Aufenthalts beendet und nur mit den üblichen in der Praxis auftretenden Problemen zu einer Rückführung führen kann. Im Übrigen dürfte die Feststellung, ob es sich um eine Vereinigung i. S. d. § 129 StGB handelt, regelmäßig erst nach entsprechenden Strafurteilen für die Ausländerbehörde feststehen, da eine eigene Prüfung häufig mangels strafrechtlicher Expertise und vor allem eigener Erkenntnisse nicht möglich sein wird.

**d. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 62b AufenthG)**

Die geplante Regelung wird wie eingangs erwähnt aus fachlicher Sicht ausdrücklich begrüßt. Durch Ausweitung der Höchstdauer des Ausreisegewahrsams bleibt insbesondere den beteiligten Landespolizeien mehr Zeit zum Aufgreifen einer ausgeschriebenen Person, mindert bei der zuständigen Ausländerbehörde den Zeitdruck zur Rückführungsplanung und lässt eine effektive Nutzung von zeitlich befristeten PEP bzw. Transportkapazitäten zu.

Zudem begrüße ich ausdrücklich auch die Streichung des Satzteiles in § 62b Absatz 2 AufenthG „ohne Zurücklegung einer größeren Entfernung zu einer Grenzübergangsstelle“. Allein die Entfernung zu einer Grenzübergangsstelle wäre für eine freiwillige Ausreise auch in diesem Stadium nicht von Bedeutung. Die Nähe zu einer Grenzübergangsstelle ist hierfür zweitrangig. Auch war die Anzahl der freiwilligen Ausreisen aus dem Gewahrsam in der Vergangenheit sehr gering. Der Wegfall der Einschränkung „ohne Zurücklegung einer größeren Entfernung zu einer Grenzübergangsstelle“ wird daher als ein Schritt zur Verfahrenserleichterung begrüßt.

**e. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 96 AufenthG)**

Das mit der Änderung verfolgte Ziel der Schließung von Strafbarkeitslücken wird begrüßt. Nunmehr ist nicht mehr das Vorliegen einer rechtswidrigen vorsätzlichen Haupttat des Geschleusten erforderlich, welche bei einer Schleusung Minderjähriger, Handlungsunfähiger bzw. bewusstloser Personen nicht vorliegen würde.

Die gesetzliche Umsetzung erscheint jedoch verbesserungsbedürftig, wie auch vom Bundesrat in seinem Beschluss in der BR-Drs. 563/23 angeregt: Aufgrund der akzessorischen Anknüpfung der Schleusungsstrafbarkeit nach § 96 AufenthG an hierdurch veranlasste oder geförderte Straftaten nach § 95 AufenthG geht die herrschende Meinung davon aus, dass die Strafbarkeit wegen vollendeten Einschleusens von Ausländern das Vorliegen einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Haupttat des Geschleusten voraussetzt. Diese Ausgestaltung führt (mangels vorsätzlicher Haupttat) in denjenigen Fällen zur Straflosigkeit, in denen es an einem willensgetragenen Verhalten des Geschleusten fehlt, etwa beim Einschleusen von Kleinkindern, Bewusstlosen oder Gefesselten, oder der Geschleuste nicht vorsätzlich gehandelt hat. Das jugendliche – und erst recht ein geringeres – Alter und die Unreife des Haupttäters können gegen eine Vorsatztat sprechen. Insbesondere bei geschleusten Kindern ist aufgrund ihres divergierenden Entwicklungsstands zweifelhaft, ob ihnen das Passieren der Staatsgrenze und der Umstand der unerlaubten Einreise überhaupt bewusst sind. Die damit verbundenen Feststellungsschwierigkeiten führen in der Praxis nicht selten dazu, dass Strafgerichte, um Revisionsrisiken zu vermeiden, Geschleuste unter 16 Jahren für die Tatverwirklichung unberücksichtigt lassen und sich auf die zumeist vorhandenen erwachsenen Geschleusten beschränken.

Diese Rechtslage ist unbefriedigend. Es ist daher zu begrüßen, dass diese Strafbarkeitslücke geschlossen und die genannte Anwendungsschwierigkeit behoben werden soll. Die vorgesehene Einfügung des § 96 Abs. 1 Satzes 2 AufenthG-E führt jedoch keine rechtssichere und passgenaue Lösung herbei. So bleibt schon unklar, für welche der verschiedenen Fälle des Satzes 1 er gelten soll. Ebenfalls unklar ist, ob nur auf das Erfordernis vorsätzlichen Handelns verzichtet werden soll und der Tatbestand im Übrigen erfüllt sein muss. Dies würde dann die Fälle weiterhin nicht erfassen, in denen der Geschleuste nicht willensgetragen handelt.

**f. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 15a AsylG)**

Hierzu verweise ich auf das oben zu § 48 AufenthG-E Ausgeführte. Auch hier sollte in der Gesetzesbegründung klarstellend aufgenommen werden, dass das Überwinden technischer Hürden mittels geeigneter Software der Auslesebefugnis des § 15a Abs. 1 AsylG-E immanent ist (siehe ausführlich oben lit. b). Ebenso wird auch hier eine klarstellende Regelung zur Zulässigkeit von OSINT-Recherchen empfohlen.

#### **g. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 30 AsylG)**

Die Änderungen werden grundsätzlich begrüßt, sind allerdings ergänzungsbedürftig: Es ist grundsätzlich positiv, dass im Rahmen der Neufassung des § 30 AsylG-E die Regelungen in Artikel 31 Absatz 8 der Richtlinie 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie) für die Asylentscheidung als offensichtlich unbegründet umgesetzt werden sollen. Eine europa-rechtskonforme Übertragung der Regelungen in das nationale Asylgesetz ist daher aus Gründen der Rechtsklarheit und Effizienz zu begrüßen. Insbesondere die vorgeschlagenen Regelungen zu Ablehnungen als offensichtlich unbegründet bei Folge- und Zweitanträgen (§ 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG-E) und bei Einreise- und Aufenthaltsverboten (§ 30 Abs. 1 Nr. 9 AsylG-E) werden aus fachlicher Sicht befürwortet.

Jedoch enthält der Gesetzentwurf – im Vergleich zu den entsprechenden Regelungen des Artikel 31 Absatz 8 der Richtlinie 2013/32/EU – Einschränkungen zugunsten des Ausländers, die aus praktischer Sicht abzulehnen sind. Artikel 31 Absatz 8 der Richtlinie 2013/32/EU enthält einen abschließenden Katalog an Tatbeständen, die eine beschleunigte Prüfung erlauben. Dieser vom Unionsgesetzgeber gegebene Spielraum sollte auch im entsprechenden Umfang ausgenutzt werden.

Nach § 30 Absatz 1 Nr. 3 AsylG-E, der die Fälle von Täuschung über die Identität und die Staatsangehörigkeit regelt, ist für die Ablehnung eines unbegründeten Asylantrags als offensichtlich unbegründet erforderlich, dass „der Ausländer die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhaltung von Dokumenten über seine Identität oder Staatsangehörigkeit offensichtlich getäuscht hat“. Dieses Tatbestandsmerkmal der „offensichtlichen Täuschung“ ist jedoch nicht in der hierfür relevanten Regelung des Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe c der Richtlinie 2013/32/EU enthalten. Hiernach reicht eine bloße Täuschung durch den Ausländer aus. Durch die Regelungen im Gesetzentwurf wird eine Entscheidung über die Ablehnung aufgrund offensichtlicher Unbegründetheit daher unnötig erschwert.

Darüber hinaus fehlt eine Umsetzung des Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe h der Richtlinie 2013/32/EU gänzlich. Hiernach kann eine Entscheidung als offensichtlich unbegründet erfolgen, wenn der Ausländer „unrechtmäßig in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats eingereist ist oder seinen Aufenthalt unrechtmäßig verlängert hat und es ohne stichhaltigen Grund versäumt hat, zum angesichts der Umstände seiner Einreise frühestmöglichen Zeitpunkt bei den Behörden vorstellig zu werden oder einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen“. In der aktuellen Version des § 30 AsylG ist in Absatz 3 Nr. 5 ebenfalls eine Regelung zu diesen Fällen gegeben, in denen der Ausländer seiner Pflicht nach § 13 Absatz 3 Satz 2 AsylG zur unverzüglichen Meldung bei einer Aufnahmeeinrichtung und zur Asylantragstellung nicht nachkommt. Eine entsprechende Regelung sieht der Gesetzentwurf trotz nach der Richtlinie bestehender Möglichkeit nun nicht mehr vor. Es ist allerdings aus Gründen der Effizienz und Verfahrensbeschleunigung wesentlich, dass ein Ausländer möglichst zeitnah nach der Einreise einen Asylantrag stellt. Nur so können Verfahrensverzögerungen vermieden werden. Im Übrigen ist es in Fällen, in denen der Ausländer wirklich schutzbedürftig ist, in seinem eigenen Interesse, am Asylverfahren mitzuwirken und den im Gesetz auferlegten Obliegenheiten zu

entsprechen. Tut er dies nicht, muss er die ihm nachteiligen Konsequenzen tragen. Daher rege ich die Aufnahme einer weiteren Nummer entsprechend des Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe h der Richtlinie 2013/32/EU wie folgt an: „unrechtmäßig in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats eingereist ist oder seinen Aufenthalt unrechtmäßig verlängert hat und es ohne stichhaltigen Grund versäumt hat, angesichts der Umstände seiner Einreise frühestmöglichen Zeitpunkt bei den Behörden vorstellig zu werden oder einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen“.

**h. Zu Artikel 2 Nr. 9 (§ 34 AsylG)**

Es handelt sich hier um denselben Hintergrund, der zur Notwendigkeit der Neuregelung führt, wie bei der Abschiebungsandrohung nach § 59 AufenthG (vgl. Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes). Dem Beschluss des Bundesrates (dort Nr. 1 zu § 34 Abs. 1 Nr. 4 AsylG) ist umfassend beizupflichten. Die Prüfständigkeitsverlagerung vom BAMF auf die Ausländerbehörden verzögert das Verfahren und belastet die Verwaltungsbehörden und -gerichte immens. Sollte daran festgehalten werden, ist neben einer klaren Zuständigkeitsregelung, die im aktuellen Gesetzesentwurf fehlt und als solche nicht ohne weiteres aus dem Gesetz erkennbar ist (Entscheidungen nach § 34 AsylG trifft ausschließlich das BAMF), ein Einwirken auf die Verwaltungspraxis des BAMF dahingehend notwendig, dass von Abschiebungsandrohungen nur in äußersten Ausnahmefällen abgesehen werden soll.

**i. Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit)**

Die Einräumung eines Beschwerderechts der Ausländerbehörde bei Ablehnung des Antrags auf Anordnung der Abschiebungshaft auch im Fall der Erledigung der Hauptsache ist aus ausländerrechtlicher Sicht dringend erforderlich und daher zu begrüßen. Da in Abschiebungshaftkonstellationen regelmäßig kurzfristig eine Erledigung eintritt, führt die aktuelle Rechtslage dazu, dass für die Ausländerbehörde keine Möglichkeit eröffnet ist, die Fragen durch die Beschwerdeinstanz klären zu lassen, selbst wenn Fragen von grundsätzlicher Bedeutung streitgegenständlich sind, die über den Einzelfall hinaus bedeutsam sind.

**j. Folgende weitere Regelungsbedarfe aus Sicht der Praxis, insbesondere auch angesichts des Sicherheitsinteresses und eines effizienten Vollzugs werden vorgeschlagen:**

**i. Änderung des § 54 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG**

**Aufnahme der Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB in § 54 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG:**

Regelmäßig handelt es sich bei Tätern, die im Maßregelvollzug untergebracht werden, um Personen, die erhebliche Straftaten begangen haben

und eine Gefahr für die hier lebenden Menschen darstellen. Daher besteht aus fachlicher Sicht hier ein klarer Ansatzpunkt für ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse und es sollte eine Aufnahme in die Norm erwogen werden.

**ii. Änderung des § 54 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG  
Reduzierung auf rechtskräftige Verurteilung zu mindestens sechs Monaten Jugendstrafe ohne Bewährung (vgl. § 54 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG):**

Auch bei einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe von sechs Monaten ohne Bewährung wurden regelmäßig erhebliche Straftaten begangen. Insoweit spricht viel dafür, dass das Ausweisungsinteresse schwer wiegt; dies sollte entsprechend kodifiziert werden.

**iii. Änderung des § 60b Abs. 2 Satz 2 AufenthG  
Besondere Passbeschaffungspflicht ab Vollziehbarkeit des ablehnenden BAMF-Bescheids:**

Mit dem Geordnete-Rückkehr-Gesetz wurde mit § 60b Abs. 2 und 3 AufenthG eine besondere Passbeschaffungspflicht für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer ohne gültigen Pass oder Passersatz geschaffen. Bei abgelehnten Asylbewerbern tritt diese Pflicht gemäß § 60b Abs. 2 Satz 2 AufenthG erst mit Bestandskraft der ablehnenden Entscheidung im Asylverfahren ein. Sachgerechter wäre es daher, die besondere Passbeschaffungspflicht immer mit Vollziehbarkeit der negativen BAMF-Entscheidung eintreten zu lassen. Im Hinblick auf die Tatsache, dass fehlende Pässe ein wesentliches Hindernis für die Rückführung darstellen, ist eine Verschärfung dringend geboten. Hierauf weist auch der Bundesrat in seiner BR-Drs. 563/23 Ziffer 11 hin.

**iv. Änderung des § 60b Abs. 5 AufenthG  
Erweiterung des Katalogs der sanktionierenden Rechtswirkungen für Personen mit ungeklärter Identität:**

Die fehlende Mitwirkung an der Klärung der Identität sollte angesichts ihrer enormen Bedeutung für die innere Sicherheit noch stärker sanktioniert werden. Denkbar wären hier z.B. stärkere Leistungsbeschränkungen, automatische räumliche Beschränkungen, Titelerteilungssperren, etc.

**v. Änderung des § 62 AufenthG  
Automatische Verlängerung der Abschiebungshaft um 48 Stunden bei vom Abzuschiebenden zu vertretendem Scheitern der Abschiebung:**



Durch eine automatische Verlängerung der Abschiebungshaft um 48 Stunden, wenn eine Abschiebung wegen Widerstandshandlungen des Abzuschiebenden scheitert, würde die Arbeit der Ausländerbehörden in der Praxis wesentlich erleichtert werden. Denn die Beantragung einer Haftverlängerung, insbesondere, wenn sie nach dem Scheitern einer Maßnahme kurzfristig erfolgen muss, bedeutet einen großen zeitlichen Aufwand.

**vi. Änderung des § 74 Abs. 2 AufenthV  
Einführung einer standardisierten Mitteilungspflicht an die Ausländerbehörden bei Antritt zum bzw. Entlassung aus dem Maßregelvollzug:**

Bisher besteht keine standardisierte Mitteilungspflicht an die Ausländerbehörde bei Antritt zum/Entlassung aus dem Maßregelvollzug, wie bei Haftantritt bzw. Haftentlassung. Zur Schließung eventueller Sicherheitslücken wäre es zielführend § 74 Abs. 2 AufenthV dementsprechend zu ergänzen, um eine standardisierte Mitteilungspflicht an die Ausländerbehörde auch in diesen Fällen zu schaffen.

### **3. Fazit**

Insgesamt ist der Gesetzentwurf ein Baustein für schnellere Rückführungen und damit ein Schritt in die richtige Richtung, wenn es darum geht, Rückführungen zu erleichtern. Wichtig ist dabei insbesondere, den Ausländerbehörden und den zuständigen Polizeibehörden, die Ermittlungstools, die Möglichkeiten und auch die Zeit einzuräumen, um Rückführungen vorzubereiten und als Vorfrage, die Identität und Nationalität der Rückzuführenden zu klären. Hierzu bedarf es insbesondere bei nicht kooperativen Personen sämtlicher Mittel wie der Auswertung mobiler Datenträger einschließlich OSINT-Recherchen. Einige Optimierungsbedarfe werden in dieser Stellungnahme aufgezeigt. Darüber hinaus obliegt es insbesondere der für die Pflege der auswärtigen Beziehungen zuständigen Bundesregierung und auch der EU, im Wege eines kohärenten Ansatzes sämtliche Mittel (Visahebel, Handelspolitik etc.) im Rahmen von Abkommen mit den Zielländern zu nutzen, um deren Kooperationsbereitschaft zu erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.  
Axel Ströhlein